

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 99 (2019)

Artikel: Anna Göldi und ihre Scharfrichter

Autor: Hauser, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ansicht eines Scharfrichters, hier bei der Enthauptung von Hans Waldmann, 1489. (Kantonsbibliothek Aarau MsWettF 16: 3, f. 11r; aus Silbereisen: *Chronicon Helvetiae*, Teil III)

Anna Göldi und ihre Scharfrichter

Walter Hauser

Einleitung

Es muss ein makabres Schauspiel gewesen sein, als Anna Göldi vor einer neugierigen Menschenmenge durch das Schwert des Scharfrichters hingerichtet wurde. Erstaunlicherweise ist genau dieser öffentliche Teil des Dramas, das sich am 13. Juni 1782 in Glarus abspielte, nicht dokumentiert. Über einen der berühmtesten Hinrichtungsfälle der Schweiz gibt es keine schriftliche Aufzeichnung oder zeitgenössische Schilderung. Dies mag erklären, warum über die Hinrichtung von Anna Göldi bis heute so viele Fehlinformationen und Irrtümer kursieren. In der Öffentlichkeit überwiegt noch immer die Meinung, Anna Göldi sei auf dem Scheiterhaufen gestorben, obwohl am Ende des 18. Jahrhunderts die Verbrennungsstrafe gar nicht mehr praktiziert wurde. Und an der einstigen Richtstätte beim Ygruben in Glarus, am Fuss des Galgenhügels (heute Sonnenhügel) gehen die allermeisten Einheimischen vorbei, ohne zu wissen, dass an dieser Stelle Anna Göldi «vom Leben zum Tode befördert» wurde.

Dabei bringen die Akten Überraschendes zum Vorschein, das in der publizistischen Aufarbeitung des Göldi-Falles bisher wenig Beachtung fand und die Hauptakteure des Exekutionstages in einem neuen Licht zeigt. Hauptfigur war nebst der Angeklagten der Scharfrichter, der Anna Göldi mit dem Schwert enthauptete. Überraschenderweise wurden zwei Henker (ältere Bezeichnung für Scharfrichter) zur Hinrichtung aufgeboten. Darum ist nicht abschliessend geklärt, welcher der beiden das blutige Werk vollendete.

Das evangelische Ratsprotokoll vom 6. Juni 1782 hält die Vorbereitungen für den Exekutionstag wie folgt fest: «Auf den Landtag sollen zur Behebung besserer Ordnung etwan 6 oder 8 Mann als Helebardiere von Herrn Seckelmeister bestellt werden und letztenlichen sollen zur Execution beide Scharfrichter, sowohlen der von Wyl [Wil und St. Fiden], als der von Fischhausen avisiert werden.¹»

¹ Evang. Ratsprotokolle. Transkriptionen zum Göldi-Prozess, erstellt von der Anna Göldi Stiftung (öffentlich einsehbar im Landesarchiv des Kantons Glarus sowie im Anna Göldi Museum in Ennenda).

Beide kamen gemäss evangelischem Ratsprotokoll vom 8. April 1782 bereits bei den Verhören der Angeklagten zum Einsatz. Nach dem Wortlaut des Protokolls soll der Scharfrichter von Fischhausen mit der gütlichen Befragung beginnen, für die peinlichen Verhöre, die Tortur, jedoch den mit ihm verwandten Scharfrichter von St. Fiden und Wil beiziehen, der gemäss Akten ein besonders befähigter Scharfrichter, ein «verständiger Meister», war.²

Genau genommen, kamen sogar drei Scharfrichter zum Zuge. Der gerade mal 19-jährige Sohn von Scharfrichter Volmar aus Fischhausen durfte den Verhören im Göldi-Prozess beiwohnen, um sich von seinem Vater und Lehrmeister in das Handwerk des Scharfrichters einführen zu lassen.

Warum katholische Scharfrichter?

Der Bezug auswärtiger Scharfrichter an sich war nichts Aussergewöhnliches. Das Land Glarus verfügte über keinen eigenen Spezialisten auf diesem Gebiet und bestellte die Scharfrichter von anderen eidgenössischen Orten, die mit Glarus beim Strafvollzug zusammenarbeiteten.

Aussergewöhnlich im Fall Göldi ist jedoch, dass gleich zwei sankt-gallische Scharfrichter – und erst noch zwei katholische - beigezogen wurden. Das ist bemerkenswert in einer Zeit, in der das Land Glarus konfessionell gespalten war. Das sorgte in diesem ohnehin schon delikaten Justizfall für zusätzliche Brisanz: Zwei katholische Henker kamen in einem von Protestanten geführten Gerichtsverfahren zum Einsatz – zwecks Folterung und Hinrichtung einer Frau.

Wer sind nun aber die beiden Scharfrichter namens Volmar, die in zeitgenössischen Dokumenten erst noch in unterschiedlicher Schreibweise auftauchen? Mal heißen sie Volmar oder Vollmar, dann wieder Folmer oder Folmar. Kein Wunder, werden sie oft miteinander verwechselt und ist ihre Identität unklar.

Genealogische Recherchen und Gespräche mit heute lebenden Familienmitgliedern der Volmars führen zur Klärung: Franz Leonhard Volmar von Fischhausen bei Kaltbrunn lebte von 1734 bis 1785.³ Im Jahr des Göldi-Prozesses war er bereits 48-jährig und starb schon drei Jahre später. Von Beruf Wasenmeister, gehörte es zu seinen Aufgaben, kranke Tiere notzuschlach-

² Evang. Ratsprotokoll. 8. April 1782. Transkriptionen zum Göldi-Prozess.

³ Steinfels, Marc/Meyer, Helmut: Vom Scharfrichteramt ins Zürcher Bürgertum. Zürich 2019, S. 280. (Genealogie der Scharfrichterfamilie Volmar)

ten, tote Tiere und Menschen zu vergraben, deren Krankheiten man für ansteckend hielt. Das war damals eine wichtige Funktion zur Bekämpfung von Seuchen und Epidemien. Franz Leonhard Volmar dürfte im Glarerland kein Unbekannter gewesen sein. Kaltbrunn ist eine Ortschaft in der Landschaft Gaster, die sich in direkter Nachbarschaft des Glarerlandes befindet und damals Untertanengebiet der Orte Glarus und Schwyz war.

Sein Sohn Franziskus Volmar, in den Quellen meist als «Folmer» bezeichnet, lebte von 1763 bis 1831 und war ebenfalls Wasenmeister und Scharfrichter.⁴ Offenbar war er als solcher äusserst selten oder gar nicht mehr im Einsatz. Doch im Sommer 1798 sorgte er nochmals für Aufsehen, als er an fünf Hinrichtungen beteiligt war. Diese fanden während der Helvetik ausgerechnet wieder in Glarus statt, wo die Henkerslaufbahn von Franziskus Volmar als Beobachter und Lehrling beim Göldi-Prozess begonnen hatte.

Die Hauptfigur unter den Henkern von Anna Göldi war jedoch der Neffe von Franz Leonhard, Johann Jakob Volmar (1749–1808), Scharfrichter des Fürstabts von St. Gallen. St. Fiden war die städtische Gerichtsstätte des Fürstabts. Zugleich war Johann Jakob Volmar Scharfrichter von Wil, Gossau und Rorschach. Das Bemerkenswerteste an seinem Werdegang ist jedoch: Im Hauptberuf war der Henker von Anna Göldi Arzt und Heiler.⁵

Diese Berufskombination war damals keineswegs untypisch. Zahlreiche Vertreter der Scharfrichterdynastien schafften durch praktische Weiterbildung den Sprung vom ursprünglichen Wasenmeister zum renommierten Tierarzt, Arzt oder Chirurgen.⁶ Auch Volmar von Wil nutzte seine Chance zum gesellschaftlichen Aufstieg und spezialisierte sich auf beides: Er nahm Verurteilten mit dem Schwert das Leben und machte Kranke mit Arzneien und Kräutern wieder gesund.

Für Marc Steinfels, Nachfahre der zürcherischen Volmar-Familie, und den Zürcher Historiker Helmut Meyer ist das der Grund dafür, dass Johann Jakob Volmar als hauptverantwortlicher Henker im Fall Göldi beigezogen wurde. Die Scharfrichter hatten am Ende des 18. Jahrhunderts wenig Praxis und konnten von diesem Beruf gar nicht mehr leben. Die Zahl der Hinrichtungen war im Zeitalter der Aufklärung stark zurückgegangen. Als Beispiel kann das Gebiet des heutigen Kantons Zürich genannt werden: Im

⁴ ebenda, S. 281.

⁵ ebenda, S. 280.

⁶ Assfalg, Winfried: Strafen und Heilen. Scharfrichter, Bader und Hebammen. Riedlingen 2001. Wilbertz, Gisela: Scharfrichter, Medizin und Strafvollzug in der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für historische Forschung, 1999.

17. Jahrhundert wurden dort noch 327 Exekutionen durchgeführt, im 18. Jahrhundert waren es noch 145.⁷

Wasenmeister, Arzt und Scharfrichter

Historiker Meyer nimmt an, dass der Scharfrichter von Fischhausen, im Hauptberuf Wasenmeister, mit der Folterung und Hinrichtung von Anna Göldi überfordert gewesen wäre. Wie die Akten andeuten, plädierte er selbst für die Beauftragung seinen Neffen und pries ihn als «verständigen Meister» an. Dieser gehörte damals sicher zu den erfahreneren seiner Berufssparte und brachte als Mediziner das Rüstzeug für eine fachgerechte Durchführung der Folter mit. Steinfels und Meyer, beide Verfasser des Buches «Vom Scharfrichteramt ins Zürcher Bürgertum» (Zürich 2019) sind überzeugt: «Der evangelische Rat von Glarus wollte auf sicher gehen und keine Blamage riskieren.»⁸

So makabер es tönt, aber die Scharfrichter mussten darauf achten, dass die Angeklagten nicht während der Tortur starben oder so schwer verletzt wurden, dass sie nicht mehr einvernahmefähig waren. Auch die Hinrichtung mit dem Schwert war immer wieder von Pannen begleitet. Zeitgenössische Berichte aus Schwyz erwähnen Fälle, in denen Scharfrichter gleich mehrere Versuche unternehmen mussten, um einem zum Tod Verurteilten den Kopf abzuschlagen.⁹ Das war eine Schmach sondergleichen nicht nur für die Scharfrichter, sondern auch für die staatlichen Autoritäten, die ihnen den Auftrag erteilt hatten.

Warum beauftragte der evangelische Rat des Landes Glarus, der das Gerichtsverfahren im Fall Göldi führte, ausgerechnet katholische Scharfrichter? Er hätte doch wie früher auch protestantische aus Zürich oder St. Gallen anheuern können. Insbesondere die protestantischen Volmar aus Zürich kamen im Glarnerland oft zum Einsatz. Zwei Gründe könnten eine Rolle gespielt haben, wie jüngste Nachforschungen ergaben.

Die eine Erklärung lautet: Der katholische Rat des Landes Glarus hatte sich zwar nicht gerade gewehrt gegen den Göldi-Prozess, aber er hatte seine Rechtmässigkeit und die alleinige Zuständigkeit des evangelischen Rates deutlich in Frage gestellt. Da Anna Göldi aus Sennwald stammte und

⁷ Paradowski, Stefan: Begleitschrift zur Wanderausstellung «Die Justiz im Kanton Linth: Urteile vom Leben zum Tode» 2018, S. 34.

⁸ Freundliche Mitteilung von Marc Steinfels und Helmut Meyer.

⁹ Michel, Kaspar: Richtschwerter und Scharfrichter in Schwyz. Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, Band 99, 2007, S. 183. Paradowski, S. 33.

eine «landsfremde Person» war, hatten die Katholiken gemäss damaliger Rechtsprechungspraxis ein Mitentscheidungsrecht. Der bekannte Glarner Rechtshistoriker und spätere Bundesrat Joachim Heer sprach in diesem Zusammenhang von «konstanter Übung».¹⁰ Vielleicht war es ein Schachzug der Reformierten mit dem Ziel, die Katholiken in die Verantwortung einzubinden. Eine Art Schwarzpeter-Spiel nach dem Motto: Wir Reformierten haben das Verfahren angezettelt, aber hingerichtet wurde Anna Göldi von den Katholiken.

Diese Version halte ich für wenig wahrscheinlich. Plausibler erscheint mir folgende Erklärung, die auch von den Experten Meyer und Steinfels sowie vom heute in Wil wohnhaften Hobbyhistoriker Hans Vollmar, ein Nachfahre von Scharfrichter Johann Jakob Volmar, gestützt wird: Im Gegensatz zum protestantischen Glarner Pfarrer und Camerarius Tschudi, der als «Triebrad» des Göldi-Prozesses galt und das Todesurteil schon im voraus gerechtfertigt hatte, kritisierten die Protestantten ausserhalb von Glarus, namentlich der Zürcher Grossmünsterpfarrer Antistes Ulrich, das Verfahren heftig und warnten vor der Hinrichtung der Angeklagten.¹¹ Sie fürchteten, dass die Justizangelegenheit dem Ruf der protestantischen Kirche grössten Schaden zufügen könnte. Darum – so vermutet auch Nachfahre und Familienforscher Hans Vollmar – lautete die Devise der Zürcher Protestantten, «sich auf keinen Fall die Hände schmutzig zu machen». Zeitgenössische Kritiker sprachen damals schon von einem Willkürprozess, vom Missbrauch gerichtlicher Institutionen, um eine in Ungnade gefallene Frau für immer zum Schweigen zu bringen.

Gut möglich, dass die Scharfrichter Volmar aus dem protestantischen Zürich verzichteten oder von den eigenen Behörden gewarnt und in die Schranken gewiesen wurden. Demzufolge musste der evangelische Rat in Glarus, oberste Untersuchungs- und Gerichtsbehörde, notgedrungen auf die katholischen Volmars in St. Gallen zurückgreifen. Offenbar sprangen dieselben für die protestantischen Scharfrichter in die Bresche, wobei derjenige von Kaltbrunn wegen der geografischen Nähe zum Glarnerland als Erster infrage kam.

¹⁰ Heer, Joachim: Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald. In: HVG, Heft 1 (1865), S. 22.

¹¹ Lehmann, Heinrich Ludwig: Freundschaftliche und vertrauliche Briefe den so genannten sehr berüchtigten Hexenhandel zu Glarus betreffend. Band 2, S. 3 ff. Anhänge: Korrespondenz zwischen Antistes Johann Rudolf Ulrich und Camerarius Johann Jakob Tschudi.

Aussterbende Berufsgattung

Die Volmars waren die letzten Vertreter einer aussterbenden Berufsdynastie, die zusammen mit den Familien Grossholz und Mengis Jahrhunderte lang zu den tonangebenden in der alten Eidgenossenschaft gehörte. Die Scharfrichter waren zumeist als Wasenmeister oder «Abdecker» tätig und damit zuständig für die Tötung kranker Tiere und die Kadaverentsorgung. Sie waren ein «notwendiges Übel», mit denen die Normalbürger möglichst wenig zu tun haben wollten. Die Scharfrichter waren gesellschaftlich geächtet und von der Eheschliessung mit bürgerlichen Geschlechtern ausgeschlossen. Deshalb waren sie gezwungen, unter ihresgleichen zu heiraten. Einzelnen Familienzweigen der Volmars gelang es jedoch, sich durch Namensänderung gesellschaftlich zu emanzipieren und ins Bürgertum aufzusteigen. So etwa die bekannte Unternehmerfamilie Steinfels in Zürich, die ebenfalls einem Stamm der Scharfrichterdynastie Volmar entsprang. Die Zürcher Volmars waren aber protestantisch und grenzten sich vom katholischen Stamm der sankt-gallischen Volmars ab.

Die gesellschaftliche Zurücksetzung erlebte Franz Leonhard Volmar aus Fischhausen bei Kaltbrunn am eigenen Leib. Er heiratete eine einheimische bürgerliche Frau aus der Landschaft Gaster. Doch der Abt von Einsiedeln schritt dagegen ein und erklärte die Ehe für nichtig, so dass Sohn Franziskus, späterer Zeuge der Folterung und Hinrichtung von Anna Göldi, als Unehelicher und wie schon seine Vorfahren ohne bürgerliche Rechte aufwachsen musste.¹²

Auch dem Hauptakteur im Fall Göldi, Johann Jakob Volmar, blieb die Heirat mit einer Bürgerstochter verwehrt. Darum heiratete er im Jahr 1773, als 24-jähriger, eine Verwandte aus der eigenen Scharfrichterdynastie, Maria Elisabeth Volmar aus St. Gallen. Das Ehepaar hatte elf Kinder, von denen aber die Hälfte die ersten Tage nach der Geburt nicht überlebte. «Meister Volmar» war erst 33-jährig, als er im April 1782 als Henker im Göldi-Prozess nach Glarus gerufen wurde und die wohl heikelste Mission seines Lebens übernahm.¹³

Volmar folterte Anna Göldi dreimal und wandte dabei die gefürchtete Zug- oder Streckfolter an. An rücklings zusammengebundenen Händen wurde sie an einem Seil hochgezogen und – beschwert mit einem schweren Stein an den Füßen – hängen gelassen. Gemäss Protokoll wurde die

¹² Elsener, Ferdinand: Zur Befreiung des Scharfrichters, Zeitschrift Archiv für Volkskunde, Band 44, 1947, S. 66 ff. Gmür, Emil: Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster. Bern 1905.

¹³ Steinfels, Marc/Meyer, Helmut, S. 280 (Genealogie der Scharfrichterfamilie Volmar).

Angeklagte «auf das Schärfste gepeinigt» und war nach der schrecklichen Folterung «matt und hart zugerichtet».¹⁴ Es liegt auf der Hand, dass sie zwischen den Foltereinheiten und im Hinblick auf das Exekutionszeremoniell medizinisch betreut werden musste. Dafür eignete sich Johann Jakob Volmar bestens, der nicht nur ein Meister im Foltern und Töten, sondern auch im Heilen von Menschen war.

Noch nach Abschluss der peinlichen Verhöre, im Mai 1782, stand das Gerichtsverfahren gegen Anna Göldi auf Messers Schneide. Trotz Protesten und Begnadigungsappellen aus evangelischen Kreisen in Glarus und Zürich setzte sich eine hauchdünne Mehrheit des evangelischen Rates des Landes Glarus jedoch durch. Sie verurteilte Anna Göldi zum Tod und setzte eilig den Exekutionstag fest. Der evangelische Rat bestimmte auch das Honorar für die beiden Scharfrichter. Gemeinsam mit den Hellebardenträgern beim Hinrichtungszeremoniell kamen sie auf 314 Gulden.

Der Scharfrichter von Wil und St. Fiden hatte sich bei der Folterung der Angeklagten bewährt. Das machte ihn zum Garanten für eine pannenfreie Durchführung der Hinrichtung. Mit grösster Wahrscheinlichkeit war er der Vollstrecker des Todesurteils, der Henker von Anna Göldi.

Der Strafvollzug war im Vergleich zum Mittelalter und zur Frühen Neuzeit «humaner» geworden. Die zum Tod Verurteilten wurden nicht mehr gequält, wie das beim Verbrennen, Ertränken, Hängen und Rädern der Fall war.¹⁵ Die Hinrichtung mit dem Schwert war zwar immer noch scheusslich genug, aber die Verurteilten sollten jetzt – im ausgehenden 18. Jahrhundert – nicht mehr lange leiden und um den Tod bitten müssen. Johann Jakob Volmar wusste als praktizierender Mediziner und gewiefter Scharfrichter, worauf es bei der Enthauptung von Anna Göldi ankam: Der Schwertstreich musste schnell und sicher erfolgen.

¹⁴ Hauser Walter, Anna Göldi – Hinrichtung und Rehabilitierung. Zürich 2013, S. 112 ff. (Transkribierte Folterprotokolle).

¹⁵ Suter, Stefan: Die Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz. Basel/Frankfurt 1997, S. 2 ff.



Sankt-gallisches Richtschwert im Original, heute im Besitz des Henkermuseums in Sissach BL.

Richtschwert der Volmars?

Nach Einschätzung von Experten befindet sich das Original-Richtschwert, mit dem Anna Göldi 1782 entthauptet wurde, heute im Henkermuseum in Sissach BL. Ein Duplikat dieses Schwerts ist seit diesem Jahr im Anna-Göldi-Museum in Glarus-Ennenda ausgestellt. Beim mutmasslichen Original handelt es sich einwandfrei um ein amtliches Richtschwert, das sich sowohl von einem Repräsentations- als auch von einem Kampfschwert klar unterscheidet. Ihm fehlt typischerweise die Spitze, als Stichwaffe war es nicht einsetzbar. Die nachträglich angebrachte Gravur lautet auf «Richtschwert St. Gallen». Blankwaffenspezialisten des Historischen Museums Basel und des Historischen und Völkerkundemuseums in St. Gallen wurden zur Abklärung beigezogen und halten es für möglich, dass das Richtschwert in Sissach aus dem Besitz der sankt-gallischen Scharfrichterfamilie Volmar stammt. Es gab zur Zeit von Anna Göldi im Sankt-gallischen noch drei aktive Scharfrichterfamilien, nebst den Volmars die Scharfrichter Neher und Bettenmann. Doch die Richtschwerter dieser beiden Familien sind bereits identifiziert. Dasjenige der Nehers ist heute im Historischen Museum in St. Gallen aufbewahrt, jenes der Bettenmanns ist heute im Museum Prestegg in Altstätten zu besichtigen. Für Spezialisten wie Victor Manser vom Historischen Museum in St. Gallen und Martin Sauter vom Historischen Museum Basel ist es deshalb gut möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass das noch nicht identifizierte sankt-gallische Richtschwert den Volmars, Scharfrichter im Fall Anna Göldi, zuzuordnen ist.